

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103	Datum 08.06.2024	MV/2024/051
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.06.2024

Beschwerde gem. § 16 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

- 1 TOP 7 Beschwerde 8.5.24 RWo
- 2 TOP 7 2024_06_12_Interfraktionelle Stellungnahme Beschwerde

Hinweis:

Die Beschwerdeführerin hat dem Stadtpräsidenten per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit der öffentlichen Namensnennung einverstanden ist.

Beschwerde nach § 16 e Gemeindeordnung: Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben, gegen Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, gegen Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, gegen Einwohnerrecht
[Alle Zitate aus: Dehn, Klaus-Dieter † / Wolf, Thorsten Ingo: Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Kommentar, 18. Aufl., Wiesbaden 2023].

Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht § 32(3) Gemeindeordnung SH:

Seit der Amtsübernahme von Herrn Kaser werden vertrauliche Inhalte an die freie Presse “durchgesteckt”. Das Hamburger Abendblatt zitiert am 8.2.2024 (Büll: Rathaus Tyrann?...) ausführlich aus einem vorliegenden Schreiben des Innenministerium vom 25.01.2024, das an Herrn Kaser und Herrn Fresch (zur Kenntnisgabe an die Ratsmitglieder) gerichtet war. Zumindest in diesem Fall kommen nur Ratsmitglieder als mögliche Informanten der Presse in Frage. Die vorsätzliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 134(3)2 Gemeindeordnung).

Das Vertrauen in eine rechtmäßige Amtsführung des Rates wird nicht allein durch die Weitergabe vertraulicher Informationen an die Presse gestört, sondern auch durch die fehlende Bereitschaft das „Durchstecken“ zu missbilligen, geschweige denn Sachverhalte zu ermitteln oder präventiv tätig zu werden (Anzeige gegen Unbekannt?). Würde Verstößen gegenüber genauso gleichgültig reagiert, wenn es nicht um Bürgermeisterangelegenheiten ginge?

„Ein Beschluss der Gemeindevertretung... die Öffentlichkeit auszuschließen beinhaltet zugleich die Anordnung, die Angelegenheit geheim zu halten (Dehn GO § 21(2), Anmerk. 2, S. 213). Wiederholt in die Öffentlichkeit getragene Äußerungen wie „Die meisten Schwierigkeiten werden im Verborgenen diskutiert. Weil wir als Rat nicht darüber sprechen dürfen. Zum Schutz für Sie Herr Kaser“ (Fisauli-Aalto, Rat 22.02.2024) missachtet bereits diese Anordnung und gibt vorsätzlich Raum für Spekulationen.

Rede von Frau Fisauli-Aalto für die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wedel, Donnerstag, den 22. Februar 2024:

A.) Nichtzuständigkeit des Rates, Verstoß gegen § 45b(5) Gemeindeordnung SH

Die Rede ist nicht betitelt, faktisch handelt es sich um eine Beschwerde über die Amtsführung des Bürgermeisters mit Unterstellungen und Scheinfragen. Für eine Beschwerde / Rüge ist der Haupt- und Finanzausschuss als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters, zuständig, nicht der Rat:

“Eine einfache Rüge der Amtsführung bedarf dagegen keiner Ausführung, sondern muss d. Betreffenden lediglich zur Kenntnis gegeben werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass missbilligende Äußerungen bei hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten in die Kompetenz des Hauptausschusses fallen (§ 45b Abs. 5 GO)” [Dehn: Zu § 29 Abs. 1(2) “Anmerkung 4, S. 290)].

War der Stadtpräsident nicht über das Vorhaben seiner Fraktionskollegin informiert, und hätte es nicht die Möglichkeit gegeben, diese im Vorfeld auf die Zuständigkeit des HFA hinzuweisen? Wenn nicht, hätte nach der Verlesung der Rede an den HFA verwiesen werden müssen.

B.) Verstoß gegen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel, § 9 Anfragen ; Verstoß gegen Gemeindeordnung SH § 30(1) (Kontrollrecht):

Zu Anfragen: [Dehn zu § 30 Abs. 1, S. 296, Anmerk. 11]: "Inhaltlich setzt das Auskunftsrecht voraus, dass eine konkrete Frage zu einem bestimmten Sachverhalt gestellt wird"

Zur Verdeutlichung, in den 5 Seiten Text kommen eingestreut folgende Sätze mit Fragezeichen vor:

- Aber wer schützt die anderen? (S. 1)
- Ich frage mich, was haben Sie in diesen neun Monaten gemacht, damit sich die Lage entschärft? (S. 2)
- Seite 3: Was wird dann mit den vielen Aufgaben passieren, die Wedel zu bewältigen hat? An welcher Stelle werden es die Wedeler Bürgerinnen und Bürger zuerst spüren?
- Was kostet uns diese Gesamtsituation? Wenn 200 Rathausmitarbeitende nur eine halbe Stunde am Tag aus Fürsorge in den Austausch mit Kollegen gehen und nicht leistungsfähig sind?
- Wenn das Justizariat und die Personalabteilung mehr Personalangelegenheiten bearbeiten müssen? Vielleicht noch Anwaltskosten dazukommen?
- Wenn weiterer Produktivitätsverlust droht und Fluktuationskosten entstehen?
- Und sich Kosten entwickeln für die Nachbesetzung weil keiner nach Wedel kommen will?
- Seite 4: Warum kommunizieren Sie lieber auf Facebook als über normale Wege in die Verwaltung oder in die Öffentlichkeit?
- Warum kommt es wiederholt zu Falschaussagen?
- Warum stellen Sie sich nicht schützend vor Ihre Verwaltung wenn diese bei Facebook wiederkehrend attackiert werden? Sowohl die hauptamtliche als auch die ehrenamtliche Verwaltung?
- Warum gehen einige Leute nur noch zu zweit zu ihnen in ein Gespräch?
- Warum können Sie öfters keine Termine wahrnehmen oder, sagen Sie kurzfristig ab?
- Warum antworten Sie nicht auf jede Mail?
- Seite 5: Sind sie willens und in der Lage die drängenden Probleme der Stadt wirklich anzupacken und zu lösen? Wenn es schon an der Grundbasis scheitert?

Dehn, zu § 36(2), S. 400, Anmerkung 8 : "Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sind auch Schein- oder Suggestivfragen ohne realen Hintergrund und Fragen "lediglich ins Blaue hinein" (OVG Bbg, LKV 1999, S. 34)

Als konkret stellt sich lediglich die Frage nach Maßnahmen auf S. 2 da, die sich auf schlechte Umfragewerte beim Personal bezieht. Der Bürgermeister verwies hier auf ein anstehendes Gespräch mit dem Personalrat. Alles andere sind unzulässige Schein- und Suggestivfragen.

Warum ist der vorproduzierte fünfseitige Text nicht spätestens am Sitzungstag in die Bürgerinformation eingestellt worden? Wieso ist dem Bürgermeister, der vehement (mit Verweis auf anwesende Presse) zu Antworten aufgefordert wurde, der Text nicht mindestens zum Mitlesen zur Verfügung gestellt worden, wären ernsthaft aus dem Stehgreif Antworten erwartet worden?

C.) Verstoß gegen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel, § 2(1):

"Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Rates unparteiisch. Sie oder er hat die Würde und die Rechte des Rates zu wahren".

In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 22.02.2024 wurde die Würde des Rates nicht gewahrt. Unabhängig von der Zuständigkeit, nicht nur in Anbetracht der noch folgenden umfangreichen Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil, hätte die "Aussprache" eher beendet werden müssen. Die Presse titulierte zutreffend "Schlammschlacht".

Fazit/Beschwerde: Für ahnungslos bei der Sitzung Teilnehmende war es offensichtlich, dass der Bürgermeister vor größtmöglicher Öffentlichkeit (Rat statt HFA, auch deshalb schon mehr Presse) vorgeführt werden sollte. 35 gegen Einen ist eindrucksvoller als es bei 10 gegen 1 im HFA, unter anderer Leitung und vorbereiteten Bürgermeister gewesen wäre. Äußerungen vom Rat wurden akustisch unterstützt, die ungewöhnlich hohe Besucherzahl bei „normalen“ Tagesordnungsprogramm im öffentlichen Teil, welches ja bis dahin auch zügig abgearbeitet worden war, ist nur durch vorab informiertes Publikum erklärbar.

Inhaltlich brachte die Rede keine neuen Tatsachen, sorgte aber für erneut negative Presseveröffentlichungen.

Aussagen von Ratsmitgliedern in der Presse sowie den sozialen Medien konnte entnommen werden, dass bereits der alte Rat (vor Juni 2023) Überlegungen zur Bürgermeisterabwahl angestellt hatte, und diese Überlegungen im neuen Rat kontinuierlich verfolgt worden sind. Jegliche öffentliche Negativmeldungen in Bezug auf den Bürgermeister begünstigen dieses Vorhaben.

Durch solchen Verhalten schädigt der Rat das Ansehens des Organs und der Stadt.

Beschluss des Rat der Stadt Wedel vom 22.02.2024: Mitgliedschaft bei Wedel Marketing e.V. hier: Antrag zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 25.01.2024:

A) **Schuldabwälzung:** Die Begründung des Rates zur Aufhebung des Beschlusses basiert nicht auf der Einsicht einen rechtswidrigen Beschluss gefasst zu haben. Angeführt wird Entgegenkommen des Rates aufgrund eines „Besserungsgelöbnisses“ des Bürgermeisters und damit Schuldumkehr.

Die Begründung ist scheinheilig und unglaubwürdig. In der Sitzung am 25.01.2024 deutete nichts auf ein „neues Miteinander“, was der Rat am 22.2.24 vorgibt, festgestellt zu haben. Die nur Minuten später folgende „Brandrede“ entlarvt die Unglaubwürdigkeit.

Der Ausgangsbeschluss vom 25.01.2024 ist, trotz nachvollziehbarer Bedenken aus der WSI und Widerspruchsankündigung seitens des Bürgermeisters, vom Rat getroffen worden. Wer Fehler macht sollte dazu stehen, der Rat tut es nicht.

B) **„Wer im Glashaus sitzt...“:** Kritik, Herr Kaser habe den Widerspruch in den sozialen Medien gepostet. überzeugt nicht, da in etwa zeitgleich der Rat seinen Aufhebungsantrag an die Presse gegeben hat, dies ist aber zudem zusätzlich mit Vorwürfen unterfüttert worden. So, dass der Bürgermeister nicht zum EDiMo gegangen war, oder „Nun ist also der Einspruch Kasers überflüssig geworden“ (beides Abendblatt 7.2.24). Letzteres ist widerlegbar, da mit verschiedenen rechtlichen Auswirkungen verbunden, wurde aber als Tatsache und mit indirekten Vorwurf (der Nichtrücknahme des Widerspruchs) in den Raum gestellt. Der Rat wirft mit Steinen.

C) Der letztmalige Widerspruch gegen einen Gremienbeschluss unter Bürgermeister Schmidt (BV/2022/043 für den Planungsausschuss am 03.05.2022, <https://www.wedel.sitzung-online.de/public/to020?TOLFDNR=1006744&SILFDNR=1000204>) ist erkennbar von der Justiziarin erstellt worden. Bürgermeister Kaser wird auf <https://wedel-politik.de/> diesbezüglich Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen vorgeworfen. Auf welche Vorschriften bezieht sich das? Hat es seit 03.05.22 gesetzliche Änderungen gegeben, die den den jetzigen Vorwurf rechtfertigen? Warum sollte die Justiziarin in ihrer speziellen Funktion nicht benannt werden dürfen? Wer anklagt, muss auch belegen!

Verstöße in Zusammenhang mit dem Personalrat:

A) In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 23.11.2023 hat ein nach § 83 MBG Sch.-H. nicht berechtigtes Personalratsmitglied* am nicht öffentlichen Sitzungsteil teilgenommen.

B.) In der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 28.03.2024 verlas mit Frau Matthies ein nicht berechtigtes Personalratsmitglied. Außerdem wurde Rederecht ohne vorherigen Beschluss gewährt. Frau Matthies wurde, entgegen der Geschäftsordnung, im Protokoll nicht als Gast(?) oder Funktionsinhabende in der Anwesenheitsliste aufgeführt. Und sollte ein Schreiben, das den gesamten Personalrat vertreten soll, nicht gezeichnet sein?

Grundsätzlich sind Personalratsangehörige nicht nach Belieben zu den Sitzungen hinzuzuziehen, die Bestimmungen:

Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H, § 83: (Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände): (1) Unterliegen Maßnahmen (§ 51) der Entscheidung der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses, des Kreistages, der Verbandsversammlung oder vergleichbarer Organe, so finden §§ 52 bis 55 keine Anwendung. Steht eine Entscheidung nach Satz 1 bevor, unterrichtet die Dienststellenleitung unverzüglich und unbeschadet des § 49 den Personalrat hiervon. Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates ist berechtigt, vor der Entscheidung an den Sitzungen dieser Organe für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen. Es kann die Auffassung des Personalrates darlegen und an der Erörterung der Maßnahme teilnehmen. In Gruppenangelegenheiten tritt in den Fällen des § 28 Abs. 3 und 4 das von der Gruppenvertretung gewählte Vorstandsmitglied hinzu.

(Nach Angaben auf der Seite des Personalrats auf <https://www.wedel.de> wären dann Frau Wild als Personalratsvorsitzende (Beamte) und Herr Renk als 1. stellv. Vorsitzender (Beschäftigte) berechtigt)

Dehn: GO § 34, Anmerk 12, S. 363: Es ist nicht möglich durch die Geschäftsordnung außenstehenden Rede- oder gar Antragsrechte in der Gemeindevertretung einzuräumen. Dies verbietet sich, weil diese Rechte grundsätzlich nur den Gemeindevert. zustehen. Soweit andere Personen Rederecht haben, ist dies abschließend gesetzlich geregelt (...Personalratsvorsitzende soweit Personalratsentscheidungen für Mitarb. i. S. von §§ 55 Abs. 1 Nr. 4 und 65 Abs. 1 Nr. 4 GO getroffen werden, § 83 MBG). diese Regelungen schließen eine Erweiterung von Rede- und Antwortrechten aus“.

Unwahrheit in der Einwohnerfragestunde des Rates der Stadt Wedel am 28. März 2024:

Aus dem Allris-Protokoll: "Frau Wohlers möchte wissen, welche Legitimierung der Ältestenrat habe, eine Pressekonferenz abzuhalten. Das sei ein internes Gremium, das keine Kompetenz habe, etwas nach außen zu tun. Frau Süß antwortet, dass die Fraktionsvorsitzenden eingeladen hätten, nicht der Ältestenrat. Und diese dürften das".

Fakt ist aber, dass die Einladung als Schreiben des Ältestenrat an die Presse gegangen ist, so schreibt auch das Hamburger Abendblatt:

„Nach der Ratsversammlung am Gründonnerstag folgt im Anschluss auch eine vom Ältestenrat der Stadt Wedel initiierte Presserunde zur Begründung des Antrags...“ (Abwahl von Wedels Bürgermeister Kaser – so geht es weiter, 21.03.2024, Frederik Büll).

Frau Süß hatte in der Sitzung hinzugefügt, es handele sich um einen Kopierfehler. Jedoch ist nicht nur mit dem Briefkopfpapier, sondern auch innerhalb des Textes der Ältestenrat als Urheber genannt: „...lädt der Ältestenrat der Stadt Wedel alle Pressevertreter...“. Kopierfehler, wie soll das bitte 2x in dieser Form gehen? In der Sitzung wurde hierzu eine Erklärung verweigert. Solange keine nachvollziehbare Begründung erfolgt, kann die Aussage „Kopierfehler“ nur als Lüge eingeordnet werden.

Könnte es sein, dass die Fraktionsvorsitzenden vermeiden wollten, einen Antrag für die Benutzung eines Saals im Rathaus zu beantragen zu müssen? Und vielleicht deshalb im Vorfeld, und dem Bürgermeister gegenüber, als Gremium Ältestenrat aufgetreten sind? Wird es jetzt eine Erklärung geben?

Es fördert nicht das Vertrauen in den Rat, wenn die Einwohnerschaft mit Unwahrheit abgespeist wird.

Regina Wohlers
Wedel, den 08.05.2024

Interfraktionelle Stellungnahme

Ratsversammlung am 13. Juni 2024

Tagesordnungspunkt 7 „Beschwerde gem. § 16e Gemeindeordnung SH“

Seit Einreichung der Beschwerde haben sich die Fraktionen und Gruppen in der Wedeler Ratsversammlung dezidiert mit den Beschwerdepunkten auseinandergesetzt, sich intern und miteinander beraten und nehmen zu den Punkten wie folgt Stellung:

Verstoß gegen die Verschwiegenheit

Der Rat stimmt der Beschwerdeführerin zu, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen nicht akzeptabel ist. Der Stadtpräsident hat dies bereits zum Anlass genommen, in der Sitzung des Rates vom 16. Mai 2024 noch einmal eindringlich auf die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren zur Wahrung der Verschwiegenheit hinzuweisen und der Stadt zu empfehlen, Strafanzeige gegen unbekannt zu stellen. Dies ist inzwischen auch erfolgt und für die Sitzung des Rates am 13. Juni 2024 ist ebenfalls eine Mitteilungsvorlage des Justiziariates zu den Folgen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht vorgesehen.

Ein Beweis, dass der Verstoß gegen die Verschwiegenheit allerdings tatsächlich von einem Ratsmitglied ausgegangen ist, kann nicht geführt werden.

Rede der CDU-Fraktionsvorsitzenden am 22. Februar 2024

Im Anschluss an die Sitzung des Rates vom 22. Februar 2024 ist durch den Bürgermeister eine externe rechtliche Prüfung der Rede in Auftrag gegeben worden. Diese hat ergeben, dass der Inhalt der Rede nicht zu beanstanden sei. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit ist für den Rat daher nicht zu erkennen.

Die Beschwerdeführerin hat Recht, dass formale Beschwerden über die Amtsführung des Bürgermeisters vordringliche Aufgabe des Hauptausschusses als Dienstvorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis ist. Damit in der Tat aber eine von der Beschwerdeführerin behauptete formale Nichtzuständigkeit des Rates gem. § 45b Abs. 5 GO für die Rede der CDU-Fraktionsvorsitzende vorläge, müsste es sich bei dem gehaltenen Beitrag auch um eine Beschwerde handeln.

Dies ist gerade nicht der Fall. Bei der Rede handelte es sich vielmehr um einen zulässigen Beitrag allgemeiner politischer Meinungsäußerung, für den unbeachtlich ist, ob er vorbereitet oder spontan formuliert und vorgetragen wird. Zu beachten ist außerdem, dass es gem. §§ 27, 28 GO Aufgabe der Gemeindevertretung ist, die Amtsführung der hauptamtlichen Verwaltung - also auch die des Bürgermeisters - zu überwachen und zu thematisieren. In die Kompetenzen des Hauptausschusses ist mangels Rüge oder Beschlussfassung nicht eingegriffen worden und eine Verweisung an den Hauptausschuss war insoweit nicht erforderlich.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu Anfragen ist im Grundsatz zuzustimmen, allerdings handelt es sich bei dem Debattenbeitrag gerade nicht um eine formale Anfrage i.S.d. § 30 GO i.V.m. § 9 GeschO, sondern wie soeben dargelegt um einen allgemeinen politischen Debattenbeitrag.

Es trifft zu, dass der Stadtpräsident nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO für die Wahrung der Würde und Rechte der Ratsversammlung zuständig ist. Einen Verstoß hiergegen kann der Rat nicht erkennen.

Im Gegenteil: Der Stadtpräsident hat alle Debattenteilnehmenden mehrfach um Mäßigung in der Tonlage gebeten, was sowohl im Sitzungsprotokoll als auch im von der Beschwerdeführerin zitierten Zeitungsartikel aus dem Hamburger Abendblatt vermerkt ist. Aus der Wahrung der Würde und Rechte des Rates ergeht indes keine Verpflichtung des Stadtpräsidenten, eine Diskussion aufgrund von Hitzigkeit oder Polarisierung zu unterbinden oder zu beenden. Der Rat bekennt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Meinungsvielfalt und lebendigen Debatten in der Ratsversammlung. Die übrigen Spekulationen der Beschwerdeführerin werden zurückgewiesen, insbesondere die unbegründete Vermutung, das Publikum sei vorab über die gehaltene Rede in Kenntnis gesetzt worden, entzieht sich der Kenntnis des Rates.

Dass der bis Juni 2023 im Amt gewesene Rat bereits Bestrebungen zu einer Abwahl des Bürgermeisters gehabt haben soll, ist durch den pauschalen Verweis der Beschwerdeführerin auf Presse und soziale Medien zu wenig konkret, um dies nachvollziehen zu können.

Beschluss zu Wedel Marketing e.V.

Der Rat hält es für ein starkes und demokratisches Zeichen, zu falschen Entscheidungen zu stehen und diese nötigenfalls auch zu revidieren. Der am 25. Januar 2024 gefasste Beschluss der Ratsversammlung zur Mitgliedschaft im Verein Wedel Marketing e.V. stand dem Ziel eines gemeinsamen Weges aller Beteiligten in Sachen Stadtmarketing, zu dem sich der Rat ausdrücklich bekennt, entgegen. Um einen intensiven Dialog im Vorstand des Vereines und zwischen Verein und Stadt zu ermöglichen, war es für den Rat folgerichtig, den Beschluss aufzuheben. Der entsprechende interfraktionelle Antrag ist dem Stadtpräsidenten zeitlich vor dem fristgemäß eingelegten Widerspruch des Bürgermeisters zugegangen, weshalb beide Punkte auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung zu nehmen waren. Das Ziel des Antrages und des Widerspruchs war das selbe - nämlich die Aufhebung des Beschlusses.

Im Übrigen weist der Rat die Spekulationen der Beschwerdeführerin zurück. Insbesondere sei festgestellt, dass die Internetseite www.wedel-politik.de keine Internetseite des Rates ist und dort getätigte Äußerungen nicht durch den Rat erklärungsbedürftig sind.

Zum Personalrat

Für den Rat ist kein zitierter Verstoß erkennbar. § 14 Abs. 3 GeschO regelt, dass der Stadtpräsident Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zum Vortrag oder um Auskunft bitten kann. Ein Verweis auf § 34 GO geht fehl, weil es nicht um die Gewährung eines allgemeinen Rederechts, wie es Ratsmitgliedern zusteht, geht. Die Beschwerdeführerin verkürzt zudem die Aussagen aus der gängigen Kommentierung nach Dehn/Wolf. Dort heißt es nämlich ferner: „Das allgemeine Rederecht ist nicht zu verwechseln mit der Einräumung einer Redemöglichkeit im Einzelfall zu bestimmten Sachverhalten, z.B. Sachverständige oder sachkundige Bürger“ (Dehn/Wolf, § 34 GO Erl. 12). Es war also das Recht des Stadtpräsidenten, den Personalratsmitgliedern das Wort zur Sache zu erteilen - insbesondere auch, weil keines der anwesenden Ratsmitglieder widersprochen hat. Eine von der Beschwerdeführerin geforderte Zeichnung hält der Rat angesichts der vorgetragenen einstimmigen Beschlussfassung des Personalrates über die Stellungnahme für entbehrlich. Die Anwesenheit von Personalratsmitgliedern im vertraulichen Teil der Ratssitzung vom 23. November 2023 erklärt sich der Rat damit, dass der Personalrat dem Rat als TOP 16 die vertraulichen Daten aus seiner Umfrage präsentiert hat. In diesem Zusammenhang hält der Rat die Anwesenheit von Personalratsmitgliedern zu diesem TOP unter Verweis auf obige Ausführungen für nicht zu beanstanden.

Unwahrheit in der Einwohnerfragestunde

Für das vorliegende Missverständnis entschuldigt sich der Rat bei der Beschwerdeführerin. Bei der Einladung zur angesetzten Pressekonferenz ist es - wie auf die Frage der Beschwerdeführerin in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung vom 28. März 2024 erläutert - irrtümlicherweise zu einem Fehler gekommen. Nicht der Ältestenrat sondern die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher haben zur Konferenz eingeladen. Dies geht auch insbesondere daraus hervor, dass der Stadtpräsident als Vorsitzender des Ältestenrates weder die Einladung unterzeichnet noch an der Konferenz teilgenommen hat. Der Ältestenrat ist kein offizielles Gremium mit Außenwirkung, sodass dieser folgerichtigerweise auch nicht zu einer Pressekonferenz einladen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lüchau
für die CDU-Fraktion

Dagmar Süß
für die Fraktion B'90/Grüne

Lothar Barop
für die SPD-Fraktion

Angela Drewes
für die WSI-Fraktion

Nina Schilling
für die FDP-Fraktion

Dr. Detlef Murphy
für die Gruppe DIE LINKE